

Korrekturblatt

zur Vorlage OB-010/09 - Hauptsatzung der Stadt Cottbus - (Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2009)

Im Ergebnis der Beratung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen am 12.03.2009 ergehen nachfolgende **formale Korrekturen** zu o.g. Vorlage:

1. Im **§ 4** Abs. 2, Zi. 2., 3. Absatz, Seite 4 wird das Wort *-Stadtteile-* durch **-Ortsteile-** ersetzt.
2. In Bezug auf den Präambelteil wird der **§ 6** wie folgt gefasst:

In der Inhaltsübersicht, Seite 1:

§ 6 Gleichstellungsbeauftragter

Text, Seiten 4 und 5:

§ 6 Gleichstellungsbeauftragter (§ 18 Abs. 3 KVerf)

(1)

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters ist durch die Stadtverordnetenversammlung ein Gleichstellungsbeauftragter zu benennen.

(2)

Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Oberbürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3)

Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht zur Stellungnahme wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Tagungen/Beratungen persönlich vorzutragen.

(4)

Der Gleichstellungsbeauftragte berichtet grundsätzlich einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeit.

3. Im **§ 12**, Seite 8 wird der Absatz (7) wegen fehlendem Bezug ersatzlos gestrichen.
4. Im **§ 17**, Seite 9 erübrigt sich der zweite Satz **zur Außerkraftsetzung** auf Grund des Ablaufes der vom Gesetzgeber gesetzten Übergangsfrist.

Für die Richtigkeit

gez.
Gerold Richter
Ltr. Büro StVA